

Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

28. Jahrgang

Ausgabetag: 25.06.2014

Nr. 23

Inhalt:

Seite:

- Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Stadt Rheinberg am 02.07.14 148 – 149
- Satzung vom 25.06.2014 zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 150 - 152
- Bekanntmachung betr. Beschluss über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Erweiterung des Geltungsbereiches 153
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg 154 - 156
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg 157 – 159
- Bekanntmachung betr. Beschluss über die Ergänzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg 160
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg 161 - 163
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches 164
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches 164
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches 164

Impressum:

Herausgeber:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Kontakt:

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

- 148 -



Rheinberg, den 18.06.2014

Einladung

zu einer Sitzung des **Bau- und Planungsausschusses** des Rates der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 2. Juli 2014, um 17:00 Uhr, im Sitzungszimmer Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

I. öffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
1	Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2	Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO	
3	Einführung und Verpflichtung der sachkundigen BürgerInnen durch die Vorsitzende des Bau- und Planungsausschusses	209/2014
4	Bestellung einer Schriftführerin für den Bau- und Planungsausschuss	208/2014
5	Überschwemmungsschäden vom 29.04.2014 im Ortsteil Rheinberg-Budberg	199/2014
6	Fortführung der Satzung für die Fristen bei der Dichtheitsprüfung	197/2014
7	Neufassung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen	198/2014
8	Neufassung der Entwässerungssatzung	196/2014
9	Auswirkungen von Bakterienbefall auf Kastanien in Rheinberg	200/2014
10	Verkehrs- und Lärmsituation am Baugebiet "Am Gildenkamp/Kuhdyk" in Orsoy - Antrag der CDU-Fraktion vom 10.05.2014	202/2014
11	Errichtung von acht Miet-Containern für asylbegehrende Personen am Melkweg in Rheinberg	203/2014
12	Errichtung einer Wohnanlage an der Kuhstraße in Orsoy	204/2014

TOP	Betreff	Vorlagennummer
13	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
14	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
14.1	Städt. Wohnhaus Dr.-Aloys-Wittrup-Str. 7	207/2014
15	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	
15.1	Arbeitskreis NIAG-Bahnlinie - Sachstand	205/2014

II. nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung

TOP	Betreff	Vorlagennummer
16	Prüfung der Einladung und Beschlussfähigkeit	
17	Berichtswesenliste über Aufträge ab 5.000 €	
18	Veräußerung eines städtischen Wohnhauses	
19	Ergänzung(en) der Tagesordnung	
20	Bericht über die Ausführung von Beschlüssen	
20.1	Archäologische Untersuchungen - Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens	
21	Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes	

Satzung vom 25.06.2014

Zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 17.06.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2013, wird wie folgt geändert:

§ 11 Punkt 1.:

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Personal und Organisation
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Bau- und Planungsausschuss
5. Schulausschuss
6. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
7. Jugendhilfeausschuss
8. Wahlprüfungsausschuss
9. Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur
10. Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
11. Wahlausschuss
12. Sportausschuss
13. Betriebsausschuss Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg

Artikel II

Die Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 entfällt der folgende Passus:

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, ist er nur dann vorberatender Ausschuss, wenn in dem zuständigen Ausschuss keine Entscheidung getroffen wurde und der betroffene Ausschuss aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht erneut rechtzeitig zur Beschlussfassung zusammentreten kann bzw. der Haupt- und Finanzausschuss auf Antrag einer Fraktion die Angelegenheit beraten soll.

Eingefügt wird an dieser Stelle folgender Passus:

- 151 -

Wird ein Antrag in einer Sache, für die der Ausschuss entscheidungsbefugt ist, bei Stimmgleichheit abgelehnt, ist diese Entscheidung in den Rat einzubringen.
Der Ausschuss berät verkehrsrechtliche Angelegenheiten, soweit diese nicht stadtplanerischer Art und damit dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss zugeordnet sind.

2. § 8

Der Ausschuss wird umbenannt in **Sportausschuss**

In Absatz 1) entfallen die Punkte b) und c), sowie der Absatz 3).

3. § 12

Der Ausschuss wird umbenannt in **Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur**

Unter Absatz 1) werden die folgenden Punkte eingefügt:

- d) Aufgaben der Kulturpflege,
- e) Bibliotheksangelegenheiten.

Artikel III

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

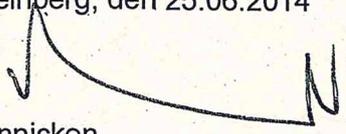
Die vom Rat der Stadt Rheinberg am 17.06.2014 beschlossene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung vom 14.10.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 25.06.2014


Mennicken
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beschluss über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Erweiterung des Geltungsbereiches

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt beschließt, gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 9 – Am Vallan – zu ergänzen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg 1.“

In seiner Sitzung am 27.05.2014 hat der Rat der Stadt Rheinberg den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes erweitert und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Rheinberg beschließt, den Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – zu ändern.“

Der Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg einschließlich der Erweiterung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 24.06.2014

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg einschließlich der dazugehörigen Planbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Ergänzung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt wird.

Der Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Am Vallan – in Rheinberg mit der dazugehörigen Planbegründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Donnerstag, 03.07.2014 bis einschließlich Montag, 04.08.2014

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 – 171283 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags	von 8.30 -12.00 Uhr,
montags – mittwochs	von 13.00 -16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 -17.00 Uhr

Ebenfalls ausgelegt werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen der Auslegung verfügbar:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Umweltauswirkungen, welche die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten, sind nicht zu erwarten.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen vor:

- Kreis Wesel
Empfehlung zur Erstellung eines Umweltberichtes und Bewertung im Sinne der Eingriffsregelung, Forderung einer Artenschutzprüfung und Aufnahme eines Hinweises bzgl. der vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers auf den Privatgrundstücken
- Regionalverband Ruhr
Forderung ausreichender Kompensation des Eingriffes

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag auf ein Normenkontrollverfahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 24.06.2014

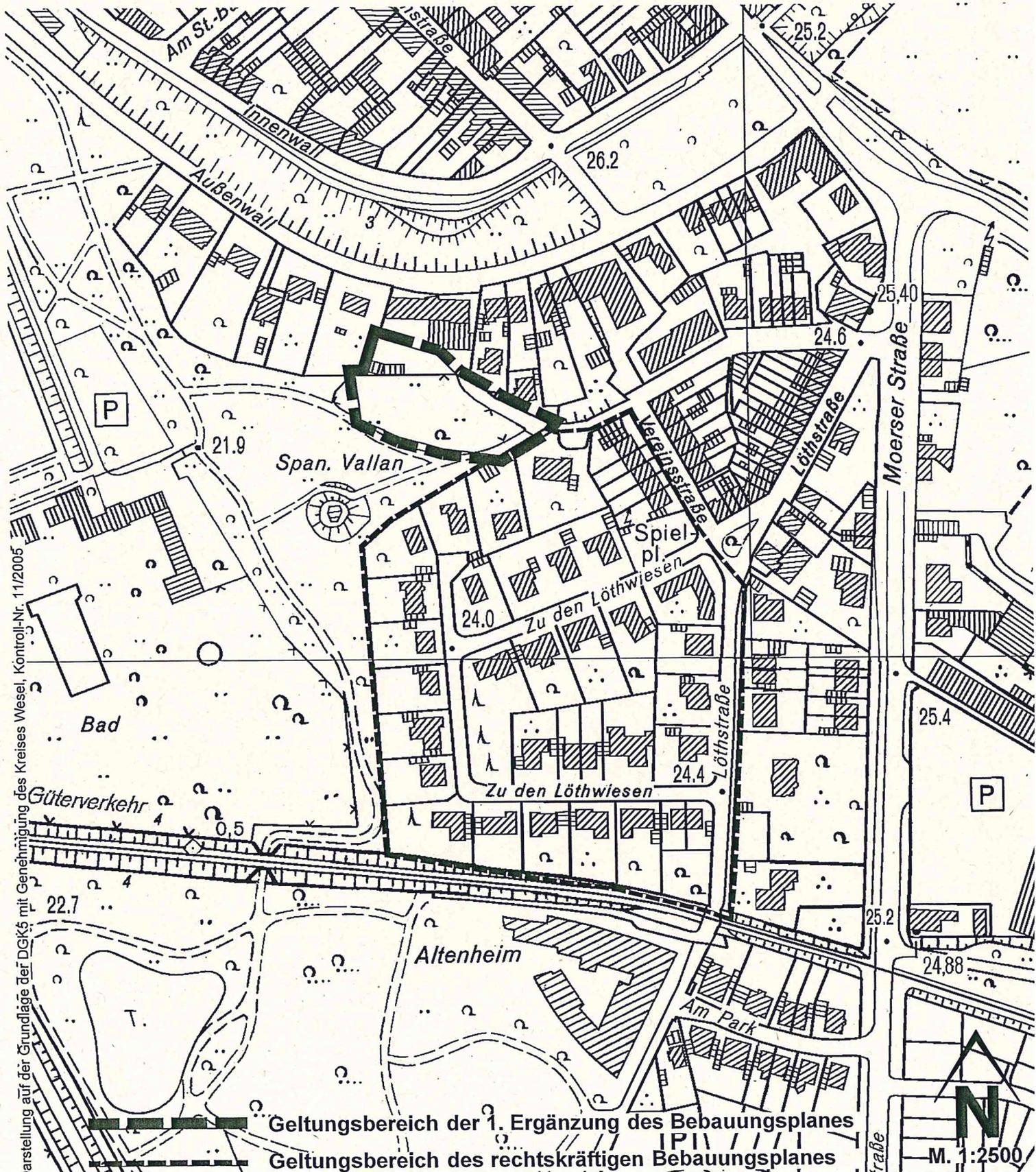
Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich der
1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 9
- Am Vallan -
in Rheinberg 1



Herstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 11/2005

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg im Bereich Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Beschluss gefasst, den Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der dazugehörigen Planbegründung im Bereich Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg mit der dazugehörigen Planbegründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Donnerstag, 03.07.2014 bis einschließlich Montag, 04.08.2014

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 – 171425 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags	von 8.30 -12.00 Uhr,
montags – mittwochs	von 13.00 -16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 -17.00 Uhr,

Ebenfalls ausgelegt werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen der Auslegung verfügbar:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima, Kultur- und Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Umweltauswirkungen, welche die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten, sind nicht zu erwarten.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen vor:

- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Wesel:
Problematik mit Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

- 158 -

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 24.06.2014

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

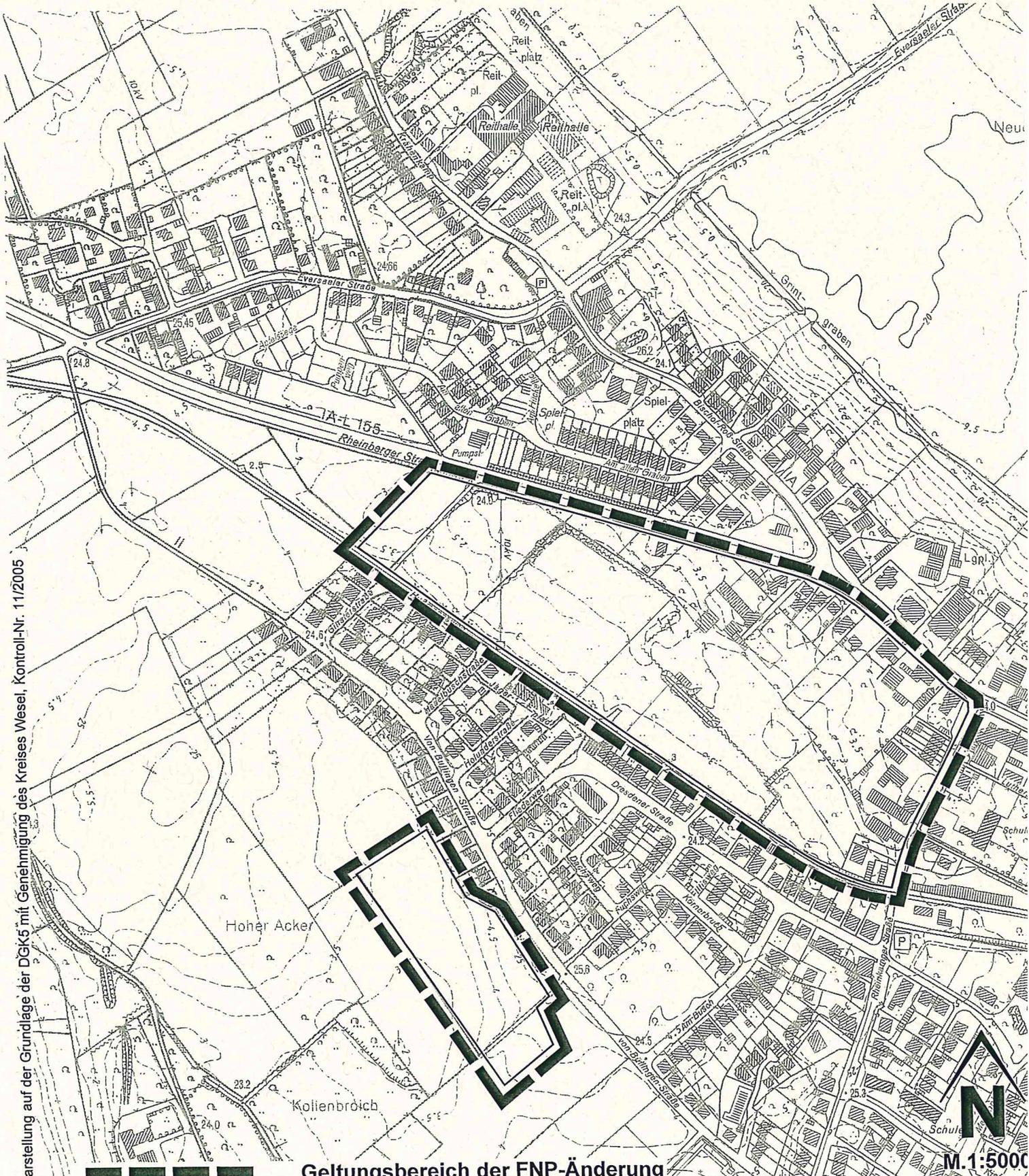
-159-

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich der

55. FNP-Änderung

im Bereich Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße
in Rheinberg-Budberg



anstellung auf der Grundlage der DGIK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 11/2005

Geltungsbereich der FNP-Änderung

M.1:5000

Bekanntmachung

Beschluss über die Ergänzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – in Rheinberg Budberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 19.06.2007 den Beschluss gefasst, im Bereich der Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Am 07.04.2014 hat der Rat beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 – Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße – um einen zweiten Geltungsbereich zu ergänzen. Der vom Rat der Stadt am 19.06.2007 beschlossene Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 12 erhält die Bezeichnung „Teilbereich 1“ und der ergänzte Geltungsbereich die Bezeichnung „Teilbereich 2.“

Die Geltungsbereiche 1 und 2 sind im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 23.06.2014

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus
I. Beigeordneter

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12 Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg

Der Rat der Stadt Rheinberg hat in seiner Sitzung am 07.04.2014 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße - einschließlich der dazugehörigen Planbegründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Diese räumlichen Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und Teilbereich 2) des Bebauungsplanes Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße - in Rheinberg Budberg sind im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 - Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße in Rheinberg-Budberg mit der dazugehörigen Planbegründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Donnerstag, 03.07.2014 bis einschließlich Montag, 04.08.2014

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 247, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843 – 171425 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – freitags	von 8.30 -12.00 Uhr,
montags – mittwochs	von 13.00 -16.00 Uhr und
donnerstags	von 13.00 -17.00 Uhr,

Ebenfalls ausgelegt werden die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen der Auslegung verfügbar:

- Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit umweltbezogenen Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima, Kultur- und Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Fachbeitrag Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna
- Gutachten Straßen- und Schienenverkehrsgeräusche
- Gutachten zur Versickerungseignung des Bodens

Umweltauswirkungen, welche die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten könnten, sind nicht zu erwarten.

Folgende umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen vor:

- Kreis Wesel, Untere Landschaftsbehörde:
Hinweis auf erforderliche Gutachten (Eingriffs-/Ausgleichsregelung, Artenschutzprüfung)
- Kreis Wesel, Untere Wasserbehörde:
Hinweise auf erforderliche wasserbehördliche Erlaubnisse (z.B. Niederschlagswasser etc.)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Wesel:
Problematik mit Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen

-162-

- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen:
 - Lärmschutzwall – Schonung von Kronentraufbereichen der vorhandenen Straßebäume bei der Aufschüttung, Unterhaltung
 - Bäume an der Rheinberger Straße: Freihaltung von Kronentraufbereichen

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplanes Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift gegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag auf ein Normenkontrollverfahren nach Rechtskraft des Bebauungsplans gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden sollen, die vom Antragsteller bzw. der Antragstellerin im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 24.06.2014

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



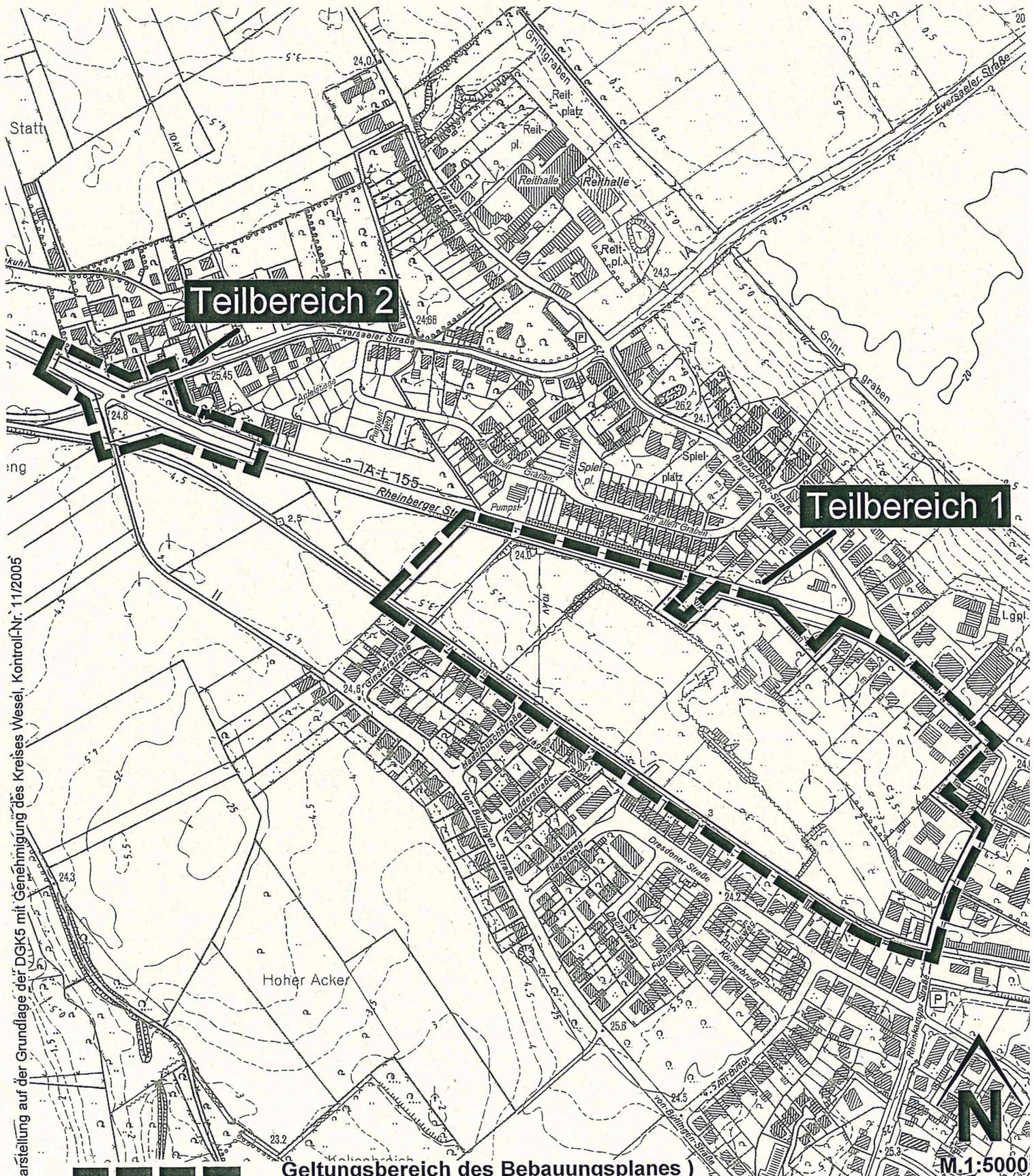
Paus
I. Beigeordneter

Übersichtsplan

zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12

Rheinberger Straße / Rheinkamper Straße

in Rheinberg-Budberg



Teilbereich 2

Teilbereich 1

Darstellung auf der Grundlage der DGK5 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr.: 11/2006

Geltungsbereich des Bebauungsplanes)



M.1:5000

- 164 -

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4442330058** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402211431** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 25.02.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3115225702** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 07.03.2014 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

Moers, den 20.06.2014

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand